

## Rechtliche Aspekte im eCommerce

Eine kurze Einführung in  
ein buntes Themengebiet

Einheit 2 · 23. Mai 2005

- Fernabsatzgesetz, E-Commerce-Gesetz Teil 1: Einheit 1
- Zusammenfassung KSchG/ECG
- E-Commerce-Gesetz Teil 2
  - Spam
  - Providerhaftung
- Strafrecht
  - Grundprobleme
  - Neue Delikte
  - Beispiele
- Zahlungsverkehr
  - Kreditkarten
  - Andere Zahlungsmittel

## Fernabsatz: Vergleich KSchG · ECG

- Fernabsatz KSchG:
  - Verbrauchergeschäfte
    - Unternehmer einerseits
    - Verbraucher andererseits
  - ausschließliche Verwendung von Fernkomm.-Mitteln
  - betrifft nicht
    - Fernfinanzdienstleistungen
    - Versteigerungen
    - B2B
    - privat zu privat
  - Rechtsfolgen bei Verstößen
    - Verbandsklage
    - Konkurrentenklage
    - Fristenhemmung
- Anwendungsbereich ECG:
  - Dienst der Informationsgesellschaft
    - entgeltlich im weitesten Sinne
    - elektronisch im Fernabsatz
    - individueller Abruf
  - betrifft nicht
    - Fernfinanzdienstleistungen
    - Versandhandel
    - Telefon-, Briefbestellungen
    - Teleshopping
  - Rechtsfolgen bei Verstößen
    - Verwaltungsübertretung
    - bis zu 3 000 € Geldstrafe

## Fernabsatz: Vergleich KSchG · ECG

- Infopflicht KSchG («rechtzeitig»):
  - Name/Firma mit geogr. Anschrift
  - Wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung
  - Deren Preis einschl. Steuern
  - Allfällige Lieferkosten
  - Einzelheiten der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung
  - Bestehen eines Rücktrittsrechts
  - Zusatzkosten beim Einsatz des Fernkommunikationsmittels
  - Gültigkeitsdauer des Angebots oder des Preises
  - Ggf Mindestlaufzeit des Vertrages
- Infopflicht ECG (ständig):
  - Name/Firma mit geogr. Anschrift
  - Kontaktangaben, Email-Adresse
  - Ggf Firmenbuchnr, -gericht, UID
  - Ggf zuständige Aufsichtsbehörde
  - Ggf Berufsdetails samt Recht
  - Klare Netto-/Bruttopreise
- ditto (vor Vertragsschluss):
  - Technische Schritte zum Vertrag
  - Speicherung des Vertragstextes?
  - Ggf Zugang dazu
  - Eingabefehlerbehandlung
  - Vertragssprachen
  - Ggf Verhaltenskodex samt Zugang dazu

## Fernabsatz: E-Commerce-Gesetz

- Nicht angeforderte kommerzielle Kommunikation · §7
  - Versendet ein Diensteanbieter eine kommerzielle Kommunikation **zulässigerweise** (§107 TKG!) ohne vorherige Zustimmung des Empfängers mittels elektronischer Post, so muss diese eindeutig als solche erkennbar sein.
  - Die RTR<sup>1</sup>-GmbH hat eine vom Diensteanbieter zu beachtende Liste zu führen («elektronische Robinson-Liste»), in der sich Personen und Unternehmen kostenlos eintragen können, die solche Kommunikation pauschal ablehnen (Opting-out-Modell).
  - <sup>1</sup> Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH, <http://www.rtr.at>
  - Diese Liste ist für Diensteanbieter kostenlos abrufbar; sie wird derzeit auf Email-Anfrage (nach papierernem Erstanfragen) als ASCII-File zur Verfügung gestellt.

## Fernabsatz: E-Commerce-Gesetz

- Unerbetene Nachrichten 1 · §107 Abs. 1, 2, 6 TKG
  - Anrufe und Faxe zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Adressaten sind prinzipiell unzulässig. Eine einmal erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden
  - Ein inländischer Begehungsort wird gegebenenfalls beim Anschlussort des Empfängers fingiert
  - E-Mails und SMS-Zusendungen sind ohne vorherige Einwilligung des Adressaten unzulässig, wenn
    - die Zusendung zu Zwecken der Direktwerbung erfolgt oder
    - an mehr als 50 Empfänger gerichtet ist



## Fernabsatz: E-Commerce-Gesetz

- Unerbetene Nachrichten 2 · §107 Abs. 3, 4, 5 TKG
  - Eine vorherige Einwilligung ist nicht notwendig, wenn
    - die Kontaktinformation und die Kommunikation im engen Zusammenhang mit der Dienstleistung stehen und
    - der Kunde bei Erhebung und jeder Übertragung die Möglichkeit erhalten hat, die Kommunikation für die Zukunft *kostenfrei* und *problemlos* abzulehnen
  - An sich zulässige, kommerzielle E-Mails und SMS bedürfen der ausdrücklichen Einräumung einer Ablehnungsmöglichkeit
  - *Prinzipiell* unzulässig sind elektronische Nachrichten zur Direktwerbung, in denen Absender oder «Ablehnungsadresse» verschleiert oder verheimlicht sind
  - Verstoß: Verwaltungsübertretung, bis zu 37 000 € Geldstrafe

..... FACULTY OF **INFORMATICS**



## E-Commerce-Gesetz: Providerhaftung

- Verantwortung für «fremde» Inhalte?
- Haftungsausschluss im ECG für
  - Access Provider (§13)
  - Suchmaschinenbetreiber (§14)
  - Caching Provider (§15)
  - Host Provider (§16)
  - Links (§17)
- Umfang des Haftungsausschlusses (§19)
  - gilt (natürlich) auch für Anbieter unentgeltlicher Dienste
  - Sonderfall Unterlassungsklage – verschuldensunabhängig, wird nach üblichen Regelungen für Gehilfen judiziert
- Kein Haftungsausschluss für «Content Provider»

..... FACULTY OF **INFORMATICS**



## E-Commerce-Gesetz: Providerhaftung

- Haftungsausschluss für Access Provider · §13 ECG
  - Wer als Diensteanbieter von einem Nutzer eingegebene Informationen in einem Kommunikationsnetz übermittelt oder den Zugang zu einem solchen vermittelt, ist für die Informationen nicht verantwortlich, wenn er sie
    - nicht selbst veranlasst
    - den Empfänger der Informationen nicht auswählt
    - die Informationen weder auswählt noch verändert
  - Dies gilt auch bei erforderlicher, automatischer *kurzzeitiger* Zwischenspeicherung
  - Analog für Suchmaschinenbetreiber

..... FACULTY OF **INFORMATICS**



## E-Commerce-Gesetz: Providerhaftung

- Haftungsbeschränkung für Host Provider · §16 ECG
  - Wer als Diensteanbieter von einem Nutzer eingegebene Informationen speichert, ist für diese Informationen nicht verantwortlich, wenn er
    - von einer rechtswidrigen Information oder Tätigkeit keine tatsächliche Kenntnis hat, auch nicht bezüglich Schadenersatzansprüchen bzw.
    - falls er doch Kenntnis erlangt hat, unverzüglich tätig wird, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren
  - Notwendig ist Kenntnis derart, dass auch für einen Laien die Rechtswidrigkeit offensichtlich ist
  - Analog bei Caching (mit Aktualisierungspflicht)
  - Analog bei Linksetzung (außer bei Verinnerlichung des Links)

..... FACULTY OF **INFORMATICS**



## E-Commerce-Gesetz: Providerhaftung

- Diensteanbieterpflichten · §18 ECG
  - Keine Verpflichtung zu Überwachung oder Forschung nach rechtswidrigen Tätigkeiten
  - Bei Verdacht auf strafbare Taten bei Access und Host Providern: Informationsoffenlegung an Gericht
  - Bei Bedarf einer Verwaltungsbehörde: Offenlegung von Namen und Adresse der Vertragspartner an diese durch Host Provider
  - Bei begründetem und qualifiziertem Bedarf eines Dritten analog

..... FACULTY OF **INFORMATICS**



## Strafrecht

- Grundprobleme des Strafrechts 1
  - nulla poena sine lege (§1 StGB)
    - Analogieverbot
    - Bestimmtheitsgebot
  - Internationalität
    - Internationales Handeln
    - Internationale Verfolgung
  - Arbeitsteilung
    - Vorbereitung
    - Besitz
    - Beitrag
  - Neue Qualität
    - Enorme technische Möglichkeiten
    - Datenmassen

..... FACULTY OF **INFORMATICS**



## Strafrecht

- Grundprobleme des Strafrechts 2
  - Körperlichkeit der Sachen
  - Wertträgereigenschaften
  - Vorsatzproblematik
- Quo vadis, Austria?
  - Rechtsschutz – effektive Verfolgung
  - Internationale Harmonisierung

..... FACULTY OF **INFORMATICS**



## Strafrecht

- Die ersten neueren Tatbestände
  - Datenbeschädigung · §126a StGB
    - Analogietatbestand zur Sachbeschädigung
    - Problem: Körperlichkeit der Sache
    - 0 bis 6 Verurteilungen pro Jahr seit 1995
  - Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch · §148a StGB
    - Analogietatbestand zum Betrug
    - Problem: Ziel des Betrugs
    - 3 bis 15 Verurteilungen pro Jahr seit 1995

..... FACULTY OF **INFORMATICS**



## Strafrecht

- Datenbeschädigung · §126a StGB im Detail:
  - Wer einen anderen
  - dadurch schädigt, dass er
  - automationsunterstützt verarbeitete, übermittelte oder überlassene Daten,
  - über die er nicht oder nicht allein verfügen darf,
  - verändert, löscht oder sonst unbrauchbar macht oder unterdrückt,
  - ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

..... FACULTY OF **INFORMATICS**



## Strafrecht

- Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch §148a StGB im Detail:
  - (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern,
  - einen anderen
  - dadurch am Vermögen schädigt,
  - dass er das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung
  - durch Gestaltung des Programms, durch Eingabe, Veränderung, Löschung oder Unterdrückung von Daten oder sonst durch Einwirkung auf den Ablauf des Verarbeitungsvorgangs beeinflusst,
  - ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
  - (2) [Wert-/Gewerbsmäßigkeitqualifikation]
  - (3) [Wertprivileg]
  - (4) Ermächtigungsdelikt!

..... FACULTY OF **INFORMATICS**



## Strafrecht

- Missbrauch v. Computerprogrammen o. Zugangsdaten, oder: Unergründliche Wege der Gesetzgebung. §126c.
  - (1) Wer
    1. ein Computerprogramm, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zur Begehung eines widerrechtlichen Zugriffs auf ein Computersystem (§118a), einer Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§119), eines missbräuchlichen Abfangens von Daten (§119a), einer Datenbeschädigung (§126a), einer Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§126b) oder eines betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs (§148a) geschaffen oder adaptiert worden ist, oder eine vergleichbare solche Vorrichtung oder
    2. ein Computerpasswort, einen Zugangscode oder vergleichbare Daten, die den Zugriff auf ein Computersystem oder einen Teil davon ermöglichen,
  - mit dem Vorsatz herstellt, einführt, vertreibt, veräußert, sonst zugänglich macht, sich verschafft oder besitzt, dass sie zur Begehung einer der in Z 1 genannten strafbaren Handlungen gebraucht werden, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen
  - (2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig verhindert, dass das in Abs. 1 genannte Computerprogramm oder die damit vergleichbare Vorrichtung oder das Passwort, der Zugangscode oder die damit vergleichbaren Daten in der in den §§118a, 119, 119a, 126a, 126b oder 148a bezeichneten Weise gebraucht werden

..... FACULTY OF **INFORMATICS**



## Strafrecht

- Hacker oder Cracker? «Einbruch» in fremde Systeme
  - Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem (§118a StGB)
  - Auskundenschaftung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses (§§123, 124 StGB)
  - Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht (§51 DSGVO)
  - Datenbeschädigung (§126a StGB)
  - Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems (§126b StGB)
  - Missbrauch v. Computerprogrammen o. Zugangsdaten (§126c StGB)
- Teilweise sind das Privatanklage- oder Ermächtigungsdelikte

..... FACULTY OF **INFORMATICS**



## Strafrecht

- **Die neugierige Nase: Datenspionage 1**
  - Vergleiche urheberrechtlichen Briefschutz: §77 UrhG
  - Datenschutz vergleichbar Briefgeheimnis?
  - Analogieverbot – Analogietatbestand: §118a StGB
  - Straftat ist, wer
    - eine spezifische Sicherheitsvorkehrung verletzt
    - in einem Computersystem
    - über das er nicht alleine verfügen darf
    - mit der Absicht, sich von Daten unbefugt Kenntnis zu verschaffen und
    - sich einen Vermögensvorteil oder einem anderen einen Nachteil zuzuwenden
    - indem er die Daten selbst benützt, einem anderen zugänglich macht oder veröffentlicht

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Strafrecht

- **Die neugierige Nase: Datenspionage 2**
  - Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses (§119 StGB)
    - Straftat ist die Benützung einer Vorrichtung
    - im Rahmen der Telekommunikation oder eines Computersystems
    - um sich oder einem Dritten Kenntnis einer Nachricht zu verschaffen (also mit Spionageabsicht zu handeln)
    - die nicht für den Abfangenden bestimmt war
    - Ermächtigungsdelikt

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Strafrecht

- **Die neugierige Nase: Datenspionage 3**
  - Missbräuchliches Abfangen von Daten (§119a StGB)
    - Auffangtatbestand für §119, wenn Vermögensvorteile bzw. -schäden herbeigeführt werden sollen
    - umfasst auch elektromagnetische Abstrahlung
    - Ermächtigungsdelikt
  - Datenverwendung in Gewinn- oder Schädigungsabsicht (§51 DSGVO) – wie oben!

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Strafrecht

- **Inhaltsdelikte 1**
  - Pornographie nach Pornographiegesetz
    - Gewinnabsicht nötig
    - Erfasst auch «Unbildliches» (also zB Texte)
  - Kinderpornographie
    - Wirklichkeitsnahe Abbildung (...vermittelt den Eindruck, dass...)
    - Besitz strafbar!
    - Schützt nunmehr alle Minderjährigen (also alle bis 18-jährigen)
    - Straffreiheit nur bei mündigen Minderjährigen bei
      - qualifiziert eingewilligter Herstellung bzw.
      - Herstellung oder Besitz ohne Gefahr der Verbreitung

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Strafrecht

- **Inhaltsdelikte 2**
  - Nationalsozialistische Inhalte
    - Verbotsgesetz (Internet als Medium problemlos)
    - Freiheit der Meinungsäußerung? EMRK
    - Zugang an «viele Menschen» notwendig
  - Beitrag zum Selbstmord
    - Spezifisch österreichisches Delikt
  - Aufforderung zur Begehung strafbarer Handlungen
    - Breite Öffentlichkeit notwendig
    - Eigenes Delikt, beachte aber ggf. weitgehende Tatbestände

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Strafrecht

- **No plastic money anymore: Unbares Zahlen 1**
  - Früher: Probleme mit
    - Analogie
    - Wertträger
    - Urkunde
    - Verwendung
  - Heute: Unbare Zahlungsmittel nach §74 StGB
    - Das ist jedes personengebundene oder übertragbare körperliche Zahlungsmittel,
    - das den Aussteller erkennen lässt,
    - durch Codierung, Ausgestaltung oder Unterschrift gegen Fälschung oder missbräuchliche Verwendung geschützt ist und
    - im Rechtsverkehr bargeldvertretende Funktion hat oder der Ausgabe von Bargeld dient

..... FACULTY OF INFORMATICS



## Strafrecht

- **No plastic money anymore: Unbares Zahlen 2**
  - Vergleichbar der Urkundenfälschung ist strafbar die
    - Fälschung eines unbaren Zahlungsmittels mit dem Vorsatz, dass es im Rechtsverkehr wie ein echtes verwendet werde (§241a)
    - Annahme, die Weitergabe und der Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel mit demselben Vorsatz (§241b)
    - Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel in Form der Herstellung, der Übernahme, der Weitergabe oder des Besitzes eines Werkzeuges hierfür (§241c)

..... FACULTY OF **INFORMATICS**



## Strafrecht

- **No plastic money anymore: Unbares Zahlen 3**
  - Vergleichbar dem Diebstahl ist strafbar die
    - Entfremdung unbarer Zahlungsmittel mit Bereicherungsvorsatz bzw. die Unterdrückung (§241e)
    - Annahme, die Weitergabe und der Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel mit Bereicherungs- oder Fälschungsvorsatz (§241f)

..... FACULTY OF **INFORMATICS**



## Zahlungsverkehr

- **Kreditkarten im Internet**
  - Kreditkarte ist derzeit wohl wichtigstes Internetzahlungsmittel
  - Eine Kreditkartenzahlung begründet eine Anweisung; die Annahme derselben begründet den Anspruch des Händlers gegen die Kreditkartenfirma — diese nimmt dementsprechend im vorhinein jede Anweisung an
  - Missbrauch? Art. 8 Fernabsatzrichtlinie
  - Beweislast für Missbrauch? Nicht im Gesetz geregelt; nach den «Materialien» eher Kreditkartenfirma (negativa non sunt provanda; Verbraucherschutz, systemimmanentes Risiko) — Kulanz!
  - Mitverschulden des Kunden? Schadenteilung nach ABGB?
  - Schadenüberwälzung auf Händler? Bewusst ungeregelt; AGB der Kreditkartenfirmen stellen auf sicheres Verfahren ab

..... FACULTY OF **INFORMATICS**



## Zahlungsverkehr

- **Missbrauch von Zahlungskarten im Fernabsatz · §31a**
  - Wird bei einem Vertragsabschluss im Fernabsatz (inkl. Fernfinanzdienstleistungen) eine Zahlungskarte oder deren Daten missbräuchlich (von wem auch immer!) verwendet,
  - so kann der berechnete Karteninhaber vom Aussteller Rückerstattung verlangen, durch
    - Rückgängigmachung der Buchung oder
    - Erstattung der Zahlung
  - Dies gilt nicht nur für Verbraucher!
  - Eigentlich nur Verdeutlichung der Rechtslage

..... FACULTY OF **INFORMATICS**



## Zahlungsverkehr

- **Abbuchungsverfahren**
  - Stellvertretungsproblem
  - Lastschriftverfahren
    - Der Konsument ermächtigt – via Unternehmer – seine kontoführende Bank, eine bestimmte Summe vom Konto abzubuchen
    - Keine Rückbuchungsmöglichkeit
  - Einzugsermächtigungsverfahren
    - Der Konsument ermächtigt den Unternehmer, eine bestimmte Summe vom Konto des Konsumenten abzubuchen
    - 42 Tage Widerspruchsrecht
  - Rechtsgrundlose Abbuchungen sind auch davon abgesehen immer rückforderbar — jedoch: Beweislage!

..... FACULTY OF **INFORMATICS**